



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117
FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 30. November 2016

BETREFF **Ihre Fragen 18 und 19 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am
30. November 2016**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellten Fragen übersende ich die beigelegten Antworten.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 30. November 2016

Frage 18 der Abgeordneten Ulla Jelpke

Frage:

Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge haben seit Inkrafttreten des so genannten Asylpakets II einen nur subsidiären Schutzstatus erhalten (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und in wie vielen Fällen wurde seitdem ein Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten im Wege von Einzelfallentscheidungen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht?

Antwort:

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober 2016 ist insgesamt 1.608 unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes gewährt worden. Allein 1.363 dieser Personen waren syrische Staatsangehörige.

Im Einzelnen stellt sich die Verteilung auf die Herkunftsländer wie folgt dar:

Nr.	Herkunftsland	Anzahl der subsidiär schutzberechtigten umA
1	Syrien	1.363
2	Eritrea	80
3	Afghanistan	66
4	ungeklärt	46
5	Irak	20
6	staatenlos	16
7	sonstige asiatische Staatsangehörige	8
8	Somalia	4
9 - 13	Elfenbeinküste	1
	Gambia	1
	Burkina-Faso	1
	Ägypten	1
	Iran	1

Ob und ggfls. wie viele Familiennachzüge zu unbegleiteten minderjährigen subsidiär
Schutzberechtigten im Wege von Einzelfallentscheidungen nach § 22 des
Aufenthaltsgesetzes im erfragten Zeitraum erfolgt sind, lässt sich statistisch nicht
auswerten.

Aufenthaltstitel nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes werden aber - ebenso wie
Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs - auf Antrag erteilt. Bislang wurde
noch kein Visumantrag nach § 22 AufenthG von Personen gestellt, die von der
Aussetzung des Familiennachzugs betroffen waren.

Fragestunde im Deutschen Bundestag 30. November 2016

Frage 19 der Abgeordneten Ulla Jelpke

Frage:

Ist die Information des Niedersächsischen Flüchtlingsrates e.V. zutreffend, dass es im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Inkrafttreten des sogenannten Asylpakets II eine geänderte Entscheidungspraxis gab, insofern dass die Gewährung von Flüchtlingsschutz nicht mehr die Regelentscheidung sein sollte (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 23, Plenarprotokoll 18/198, S. 19751, Anlage 21; bitte ausführen), und inwieweit ist es nach Auffassung der Bundesregierung verhältnismäßig und sinnvoll, die umstrittene Frage, ob syrische Asylsuchende bereits aufgrund ihrer Flucht und Asylantragstellung im Ausland bei einer Rückkehr nach Syrien mit der Gefahr politischer Verfolgung zu rechnen haben, höchstrichterlich klären lassen zu wollen (vgl. Drucksache 19/9992, Frage 9), da dies, wegen des ausgesetzten Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und den daraus folgendes Härten und Integrationshindernissen, bereits jetzt zu zehntausenden Gerichtsverfahren (http://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2016/11/KA-18_9657-Subsidi%C3%A4rer-Schutz-Syrer-Nachbeantwortung_.pdf) geführt hat, in denen die Betroffenen bislang überwiegend Recht bekommen haben, so dass mit einer gerichtlichen Klärung nicht vor dem März 2018 zu rechnen ist (bitte ausführen)?

Antwort:

Zum ersten Teil der Frage verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zur mündlichen Frage Nr. 23 in Plenarprotokoll 18/198, Seite 19751, Anlage 21 sowie auf das Schreiben meines Kollegen, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Krings vom 22. November 2016.

Zwischenzeitlich haben sowohl das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster mit Beschluss vom 9. Dezember 2013 als auch das Schleswig-Holsteinische OVG mit Beschluss vom 23. November 2016 in den Gerichten vorliegenden Einzelfällen die Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestätigt, dass allein wegen eines Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer nach der Genfer Flüchtlingskonvention relevanten Verfolgung ausgegangen werden kann.